



---

# **Reglement Berufliche Vorsorge**

---

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2020 gültig

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2020 gültig

# **REGLEMENT BERUFLICHE VORSORGE**

## **der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld**

vom 14. November 2016

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die reglementarischen Bestimmungen, die sich auf Ehepartner beziehen, schliessen in diesem Reglement eingetragene Partner mit ein, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Ehescheidung sinngemäss.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2020 gültig

# INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe III

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Organisation der Stiftung	1
Art. 2	Aufnahmebedingungen	2
Art. 3	Beendigung der Versicherung	4
Art. 4	Gesundheitsprüfung	4
Art. 5	Auskunfts- und Meldepflicht	6
Art. 6	Versicherter Lohn	7
Art. 7	Lohnänderungen	8

## B. VORSORGELEISTUNGEN

Art. 8	Leistungsübersicht	9
Art. 9	Auszahlung der Leistungen	10
Art. 10	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	11
Art. 11	Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	13
Art. 12	Verrechnung	13
Art. 13	Abtretungs- und Verpfändungsverbot	14
Art. 14	Wohneigentumsförderung mit Mittel der beruflichen Vorsorge	14
Art. 15	Ehescheidung	15

## C. ALTERSLEISTUNGEN

Art. 16	Altersguthaben	18
Art. 17	Rentenanspruch	20
Art. 18	Altersrente	20
Art. 19	Alterskapital	21
Art. 20	Vorzeitige Pensionierung	21
Art. 21	Teilpensionierung	22
Art. 22	AHV-Überbrückungsrente	22
Art. 23	Aufgeschobene Pensionierung	23
Art. 24	Pensionierten-Kinderrente	23

## D. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Art. 25	Begriffe	24
Art. 26	Anspruchsvoraussetzungen	24
Art. 27	Invalidenrente	26
Art. 28	Invaliditätskapital	27
Art. 29	Invaliden-Kinderrente	27

Art. 30	Beitragsbefreiung	28
Art. 31	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	28

## **E. TODESFALLEI STUNGEN**

Art. 32	Eingetragene Partnerschaft	29
Art. 33	Ehegattenrente	29
Art. 34	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	30
Art. 35	Lebenspartnerrente	31
Art. 36	Waisenrente	33
Art. 37	Todesfallkapital	33

## **F. AUSTRITTSLEI STUNGEN**

Art. 38	Freizügigkeit	35
---------	---------------	----

## **G. FINANZIERUNGSVERFAHREN**

Art. 39	Finanzierungsverfahren	37
Art. 40	Beiträge	37
Art. 41	Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder	40

## **H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 42	Versicherungstechnische Überprüfung	43
Art. 43	Versicherungstechnischer Fehlbetrag	43
Art. 44	Teil- oder Gesamtliquidation	44
Art. 45	Lücken im Reglement	44
Art. 46	Gerichtsstand	45
Art. 47	Anpassung des Reglements	45
Art. 48	Übergangsbestimmungen	45
Art. 48a	Übergangsbestimmungen per 01.01.2016 (Senkung Umwandlungssatz)	46
Art. 49	Inkrafttreten	48

## **I. ANHANG**

Anhang 1	Umwandlungssätze ab 01.01.2016	49
Anhang 2	Maximales Altersguthaben	50

**Gesetzliche Grundlagen und Begriffe**

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425)
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231)
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

AHV-Rentenalter	Das AHV-Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des massgebenden Rentenalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht (2016: 64. Altersjahr für Frauen und das 65. Altersjahr für Männer).
Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen
Arbeitgeber	Stadt Frauenfeld, weitere Körperschaften und Firmen, die der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind.
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht.
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht <a href="http://www.ostschweizeraufsicht.ch">http://www.ostschweizeraufsicht.ch</a>
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Weststrasse 50, 8003 Zürich <a href="http://www.chaeis.net">http://www.chaeis.net</a>
Oberer BVG-Grenzbetrag	300 Prozent der maximalen vollen AHV-Altersrente
Obligatorische Vorsorge (BVG-Mindestleistungen)	Die obligatorische berufliche Vorsorge deckt die gesetzlichen Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität gemäss BVG. Zusammen mit der AHV/IV soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in adäquater Weise ermöglicht werden.
Pensionierung	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Bezug der Altersleistungen zwischen dem frühest möglichen und dem spätest möglichen Rentenalter.
Rentenbezüger	Bezüger von Vorsorgeleistungen in Form von Alters-, Ehegatten- oder Partner-, Kinder-, Invaliden- oder Scheidungsrenten
Reglementarisches Rentenalter	Auf den Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird der Versicherte pensioniert. Als reglementarisches Rücktrittsalter gelten für Frauen und Männer die im Zeitpunkt des Eintrittes des Vorsorgefalles gültigen jeweiligen AHV-Rentenalter.
Sicherheitsfonds BVG	Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998 (SR 831.432.1)



Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Stiftung	Pensionskasse der Stadt Frauenfeld
Überobligatorische Vorsorge	Der Anteil aller reglementarischen Vorsorgeleistungen, welcher das gesetzliche Minimum gemäss BVG übersteigt
Versicherter	Der Versicherung unterstehender Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen dieses Reglements sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.
Vorsorgefall	Der Vorsorgefall Alter tritt bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung ein. Der Vorsorgefall Tod tritt mit dem Tod des Versicherten ein. Der Vorsorgefall Invalidität tritt mit Beginn der Beitragsbefreiung ein.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2020 gültig

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2020 gültig

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 20. August 2013 das folgende Vorsorgereglement:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Organisation der Stiftung**

- |   |  |                               |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Unter dem Namen "Pensionskasse der Stadt Frauenfeld" besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 OR mit Sitz in Frauenfeld.   | Träger der Vorsorge           |
| 2 | Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung sowie die Aufgaben des Stiftungsrates sind im Organisationsreglement geregelt.   | Organisation                  |
| 3 | Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden können. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.   | Weitere Reglemente            |
| 4 | Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Versicherten, Arbeitgeber und Stiftung. Für die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten ist ausschliesslich dieses Reglement massgebend. Der Stiftungsrat kann zusätzlich ein Kurzreglement zur vereinfachten Information der Versicherten zur Verfügung stellen. | Inhalt des Vorsorgereglements |
| 5 | Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Die Stiftung versichert die ihr angeschlossenen Arbeitnehmenden und ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.  | Zweck der Vorsorge            |
| 6 | Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.   |                               |

- Register für berufliche Vorsorge
- 7 Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Thurgau unter der Nummer TG 0075 eingetragen und dem schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.
- BVG-Leistungsgarantie
- 8 Als im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung gewährt sie mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG und deren Verordnungen. Sie führt zu diesem Zweck individuelle Schatzenrechnungen, aus denen das Altersguthaben und/oder die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.
- 9 Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. In der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin Zivilrecht, soweit dieses nicht durch BVG, FZG oder WEFV aufgehoben worden ist.
- BVG-Leistungsgarantie
- 10 Die Stiftung führt eine Vorsorgeeinrichtung auf eigene Rechnung nach den Bestimmungen dieses Reglements. Sie ist eine Beitragsprimatkasse im Sinne des FZG. Sie kann Risiken bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft versichern.
- Information der Versicherten
- 11 Jedem Versicherten wird jährlich ein Vorsorgeausweis abgegeben, der über die Höhe der versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, das Altersguthaben sowie die Beiträge an die Stiftung Auskunft gibt. Die Stiftung informiert die Versicherten zudem jährlich über die Jahresrechnung, die Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
- 12 Auf Anfrage hin werden den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso erteilt die Stiftung dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über den Stand seiner Versicherung sowie den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.

## **Art. 2 Aufnahmebedingungen**

- Aufnahmebedingungen
- 1 Obligatorisch bei der Stiftung versichert sind alle Arbeitnehmer im Dienste der Stadt Frauenfeld und der

angeschlossenen Arbeitgeber, die das 17. Altersjahr vollendet haben.

- |   |  |                         |
|---|--|-------------------------|
| 2 | In die Vorsorge werden nicht aufgenommen:  | Ausnahmen               |
|   | a) Arbeitnehmer, die das AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben;  |                         |
|   | b) Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Die Zeitdauer von mehreren aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitseinsätzen wird zusammengezählt, wenn kein Unterbruch länger als drei Monate gedauert hat;   |                         |
|   | c) Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;  |                         |
|   | d) Arbeitnehmer, deren Jahresbruttolohn unter einem Mindestbetrag von 50 Prozent der Eintrittschwelle BVG liegt. Davon ausgenommen sind Lernende. Für sie gilt die Eintrittschwelle BVG;   |                         |
|   | e) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Vorsorge beantragen.   |                         |
| 3 | Scheidet ein gewähltes versichertes Behördenmitglied oder ein Versicherter vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters aus dem Dienst des Arbeitgebers aus, ohne dass der Vorsorgefall Invalidität eingetreten ist, so kann der Versicherte auf Antrag während maximal zweier Jahre weiterhin bei der Stiftung versichert bleiben. Der versicherte Verdienst kann dabei den Umfang des bisher versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Der Versicherte übernimmt die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Werden die Beiträge nicht fristgerecht überwiesen, so erfolgt der Austritt aus der Stiftung. | Freiwillige Versicherte |
| 4 | Die Aufnahme in die Vorsorge erfolgt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.  | Aufnahmezeitpunkt       |
| 5 | Die Altersvorsorge beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.  |                         |

- |                  |   |  |
|------------------|---|--|
| Wiedereintritt   | 6 | Wiedereintretende Arbeitnehmer werden wie Neueintretende behandelt. Vorbestehende Versicherungsjahre werden nicht angerechnet.   |
| Teil-Invalidität | 7 | Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Stiftung im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Der in Abs. 2 erwähnte Mindestlohn wird entsprechend dem Rentenanspruch der IV gekürzt. |

### **Art. 3 Beendigung der Versicherung**

- |                          |   |   |
|--------------------------|---|---|
| Austritt                 | 1 | Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf eine Invalidenrente oder eine Altersrente der Stiftung besteht.   |
| Wechsel des Arbeitgebers | 2 | Wechselt der Versicherte innerhalb der Stiftung den Arbeitgeber, so entfällt die Abrechnung für den Austritt und den Wiedereintritt. Für die Anpassung des versicherten Lohnes und der abhängigen Leistungen gilt Art. 7.   |
| Nachdeckung              | 3 | Ausgetretene Versicherte bleiben während eines Monats für die Risiken Invalidität und Tod versichert, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein neues Vorsorgeverhältnis entsteht. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. |

### **Art. 4 Gesundheitsprüfung und -vorbehalte**

- |                    |   |   |
|--------------------|---|---|
| Gesundheitsprüfung | 1 | Die Stiftung kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und ihn auf ihre Kosten von einem durch sie bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Der Versicherte entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. |
| Vorbehalt          | 2 | Im Falle eines erhöhten Risikos ist die Stiftung berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleistungen, welche die Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen, Vorbehalte anzubringen und den Versicherungsschutz einzuschränken.   |
|                    | 3 | Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten innert zwei Monaten nach Erhalt des Arztberichtes durch den Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Befunde.   |

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 4  | Gegen den Entscheid des Geschäftsführers kann innert 30 Tagen seit dessen Erhalt beim Stiftungsrat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zudem sind die relevanten Nachweise dem Rekurschreiben beizulegen.   | Rekurs                                     |
| 5  | Der Stiftungsrat kann den Versicherten anhören.  |  |
| 6  | Der Entscheid des Stiftungsrates ist abschliessend.  |  |
| 7  | Gesundheitsvorbehalte werden für höchstens fünf Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen. Tritt ein Leistungsfall ein, der vom Vorbehalt betroffen ist, so ist die Kürzung der Leistung lebenslänglich.   | Dauer des Vorbehaltes                      |
| 8  | Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für die Leistungen der obligatorischen Vorsorge sowie für die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.   | Vorbehaltsfreie Leistungsteile             |
| 9  | Die durch die eingebrachte Eintrittsleistung erworbenen Leistungen bei Invalidität oder Tod werden nach dem Beitragsprimat berechnet und ergeben sich aus dem vorhandenen Altersguthaben bei Eintritt des Vorsorgefalls, den zukünftigen unverzinsten Altersgutschriften gemäss Art. 16 Abs. 9 und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.  |  |
| 10 | Macht die zu versichernde Person unrichtige Angaben oder verschweigt sie Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert sie die ärztliche Untersuchung, kann die Stiftung der zu versichernden Person binnen einer Frist von drei Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen erklären. | Anzeigepflichtverletzung                   |
| 11 | Für Versicherte mit einem Geburtsgebrechen oder Versicherte, die als Minderjährige erwerbsunfähig wurden, gelten für die anwartschaftlichen Invaliditätsleistungen die Bestimmungen nach Art. 23 BVG und für anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen nach Art. 18 BVG. Es werden nur die Leistungen der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.  | Geburtsgebrechen und Kindheits-Invalidität |

## Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht

- |  |   |
|--|---|
| Beim Eintritt und während der Zugehörigkeit zur Vorsorge | <p>1 Der Arbeitgeber meldet der Stiftung alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllen. Er meldet der Stiftung unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Er meldet ferner Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentlichen Ereignisse.</p> <p>2 Jeder Versicherte hat alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft. Der Versicherte hat der Stiftung die Abrechnung über die mitgebrachte Austrittsleistung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3 Invalide haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u.a.) unverzüglich zu melden.</p> |
| Beim Austritt  | <p>4 Beim Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte dieser rechtzeitig im Voraus anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.</p>   |
| Verletzung der Meldepflicht                              | <p>5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen für den Versicherten oder einen Anspruchsberechtigten ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten ergeben.</p> <p>6 Bei unwahren oder unvollständigen Angaben eines Versicherten ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies dem Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Verletzung der Meldepflicht mit.</p>   |
| Schweigepflicht  | <p>7 Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.</p> <p>8 Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die An-</p>   |



meldung zur Versicherung, der Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermittelt. Letztere kann die versicherungsbezogenen Daten, soweit erforderlich, an Mit- oder Rückversicherer weitergeben.

## Art. 6 Versicherter Lohn

- |   |  |                     |
|---|--|---------------------|
| 1 | Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresgehalt am 1. Januar, ohne Familien- und Kinderzulagen. Eine Versicherung von Lohnbestandteilen, die bei anderen Arbeitgebern, welche nicht der Stiftung angeschlossen sind, erzielt werden, ist ausgeschlossen. Der Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag beschränkt. | Jahreslohn          |
| 2 | Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.  |                     |
| 3 | Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. bleiben für die Bestimmung des Jahreslohnes unberücksichtigt.   |                     |
| 4 | Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr hochgerechnet.   |                     |
| 5 | Der Koordinationsbetrag beträgt 10 Prozent des Jahreslohns (bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent) zuzüglich 50 Prozent der maximalen einfachen Altersrente der AHV, gesamthaft höchstens 80 Prozent dieser Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt.                                  | Koordinationsbetrag |
| 6 | Der versicherte Lohn bildet die Grundlage für die Festsetzung der Aufwendungen zugunsten der Stiftung und der Leistungen der Stiftung. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Er beträgt im Minimum ein Achtel der maximalen AHV-Altersrente.  | Versicherter Lohn   |
| 7 | Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden der Koordinationsbetrag und die BVG-Obergrenze entsprechend dem Grad des Rentenanspruchs gemäss IV gekürzt.  | Teilinvalid         |

## Art. 7 Lohnänderungen

- |  |   |
|--|---|
| Zeitpunkt                              | <p>1 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Stiftung, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>2 Bei einer unterjährigen Änderung des Beschäftigungsgrades oder eines Wechsels des Arbeitgebers innerhalb der Stiftung werden der versicherte Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG.</p>   |
| Vorübergehende Lohnreduktion           | <p>3 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.</p> <p>4 Verlängert die Versicherte die Dauer des gesetzlichen oder arbeitsvertraglichen Mutterschaftsurlaubs, so gelten die Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub nach Absatz 5 ff.</p>  |
| Arbeitsunterbruch (unbezahlter Urlaub) | <p>5 Bewilligt der Arbeitgeber unbezahlten Urlaub, bleibt die Versicherung nur bestehen, sofern die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiterhin entrichtet werden.</p> <p>6 Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu drei Monaten bleibt die Versicherung unverändert.</p> <p>7 Dauert der Unterbruch länger als drei Monate, so bleibt die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität bestehen, der Sparprozess wird hingegen ab dem Antritt des unbezahlten Urlaubs unterbrochen.</p> <p>8 Ab dem vierten Monat sind die gesamten Kosten vom Versicherten grundsätzlich im Vorhinein aufzubringen (Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag). Ist der Versicherte dazu nicht bereit, so wird per Beginn des Unterbruches der Austritt aus der Stiftung vorgenommen.</p> <p>9 Bei Unterbrüchen von mehr als zwölf Monaten wird per Beginn des Unterbruches der Austritt aus der Stiftung vorgenommen.</p> |

- 10 In jedem Falle erfolgt der Austritt spätestens per Ende der bezahlten Versicherungsdauer.
- 11 Nach Ablauf des unbezahlten Urlaubes kann der Versicherte die fehlenden Altersgutschriften im Sinne von Art. 41 freiwillig einkaufen.
- 12 Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn gemäss dem Rentenanspruch der IV in einen aktiven Teil und in einen invaliden Teil gesplittet. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant. Teilinvalidität

## **B. VORSORGELEISTUNGEN**

### **Art. 8 Leistungsübersicht**

- 1 Die Stiftung erbringt nachstehende Leistungen: Leistungsarten
- a) Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 14)
  - b) Leistungen bei Ehescheidungen (Art. 15)
  - c) Altersrenten (Art. 18)
  - d) Pensionierten-Kinderrenten (Art. 24)
  - e) Invalidenrenten (Art. 27)
  - f) Invaliden-Kinderrenten (Art. 29)
  - g) Beitragsbefreiung (Art. 30)
  - h) Ehegattenrenten (Art. 33)
  - i) Lebenspartnerrenten (Art. 35)
  - j) Waisenrenten (Art. 36)
  - k) Todesfallkapital (Art. 37)
  - l) Freizügigkeitsleistungen (Art. 38)
- 2 Die Leistungen für Invalide und Hinterlassene mit Ausnahme der Lebenspartnerrente werden bei einem Vorsorgefall infolge Krankheit oder Unfall gewährt, unter Vorbehalt der Koordinationsbestimmungen. Die Lebenspartnerrente wird ausschliesslich bei Tod durch Krankheit erbracht. Leistungsumfang

## Art. 9 Auszahlung der Leistungen

- |  |   |  |
|--|---|--|
| Voraussetzung                                  | 1 | Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Die Stiftung kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren.  |
| Zeitpunkt                                      | 2 | Fällige Renten werden in monatlichen Raten, jeweils zu Beginn eines Monats erbracht.   |
|  | 3 | Beginnt die Leistungspflicht der Stiftung im Laufe eines Monats, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. Dies gilt auch bei der Herabsetzung der Leistungen infolge eines verminderten Invaliditätsgrades, welche jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats vorgenommen wird.        |
|  | 4 | Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn die Stiftung Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.   |
| Auszahlung                                     | 5 | Die Leistungen werden auf das der Stiftung gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat am Wohnsitz der versicherten Person überwiesen. Vorbehalten bleiben internationale Staatsverträge.  |
| Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen | 6 | Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.  |
|  | 7 | Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.  |
|  | 8 | Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit Auszahlung der Leistung. Wird er aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend (Art. 35a Abs. 2 und Art. 41 BVG). |
| Währung  | 9 | Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.   |

- 10 Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, welcher er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).
- 11 Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Stiftung lediglich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Stiftung endgültig feststeht.

### **Art. 10 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen**

- 1 Die Leistungen der Stiftung werden zusätzlich zu den Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen fällig. Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die reglementarischen Leistungen mit Ausnahme der Beitragsbefreiung, des Invaliditätskapitals und des Todesfallkapitals auf das gesetzliche Minimum begrenzt und der Anspruch auf Lebenspartnerrente entfällt.
- 2 Der Stiftungsrat kürzt die Leistungen der Stiftung, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes (Bruttolohn) übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem AHV-Rententalter gilt derjenige, welcher unmittelbar vor dem Rententalter festgestellt wurde.
- 3 Als anrechenbare Einkünfte gelten die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung von in- und ausländischen Sozialversicherern und Vorsorgeeinrichtungen, die den Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses ausgerichtet werden wie:
- Die Leistungen der AHV oder IV;
  - Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
  - Die Leistungen der Militärversicherung;

Vorleistungspflicht

Koordination

Überversicherung

Anrechenbare  
Einkünfte

- d) Die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zu 50 Prozent vom Arbeitgeber finanziert wurden;
  - e) Die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
  - f) Die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
  - g) Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen oder zumutbare Erwerbseinkommen resp. die Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Bei einer provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 8a IVG kann das Zusatzeinkommen nur nach Art. 26a Abs. 3 BVG angerechnet werden;
  - h) Gemäss Art. 24 Abs. 2<sup>ter</sup> BVV 2 wird dem verpflichteten Ehegatten der bei einer Ehescheidung dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil weiterhin angerechnet.
- 4 Kapitalleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen. Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt
- 5 Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.
- 6 Solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden, werden die Altersleistungen in gleichem Umfang gekürzt.
- 7 Der Stiftungsrat kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 8 Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
- 9 Die Stiftung hat Voraussetzungen und Umfang einer Kürzung laufend zu überprüfen. Sie ist zur Anpassung

Kürzung

der Leistungen verpflichtet, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

- |    |  |                      |
|----|--|----------------------|
| 10 | Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein.  | Haftpflichtansprüche |
| 11 | Stehen dem Versicherten weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss Abs. 10 übersteigen, so ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nach Abs. 10 nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Stiftung abtreten. |                      |

#### **Art. 11 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die länger als drei Jahre gelaufen sind, werden bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.   | Obligatorische Anpassung                |
| 2 | In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen abgegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen.   |   |
| 3 | Die Anpassung der übrigen laufenden Renten an die Preisentwicklung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber. Zur Finanzierung wird durch periodische oder einmalige Beiträge des Arbeitgebers, der Versicherten und allfällige Zuwendungen aus dem freien Vermögen eine Rückstellung "Teuerungsfonds" gebildet. Über die Verwendung des Teuerungsfonds entscheidet der Stiftungsrat nach vorgängiger Anhörung der Arbeitgeber. | Anpassung nach finanzieller Möglichkeit |

#### **Art. 12 Verrechnung**

- |   |  |             |
|---|--|-------------|
| 1 | Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, sofern sie sich auf | Verrechnung |
|---|--|-------------|

Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

### **Art. 13 Abtretungs- und Verpfändungsverbot**

Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- 1 Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Überweisung von Vorsorgeguthaben im Scheidungsfall.

### **Art. 14 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge**

Vorbezug

- 1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen die Auszahlung eines Betrages für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Kürzung der Vorsorgeleistungen

- 2 Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.
- 3 Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.

Verpfändung

- 4 Der Versicherte kann den Anspruch auf Vorsorge- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 5 Bei einer Verpfändung ergeben sich keine Leistungskürzungen. Eine Pfandverwertung hat hingegen die gleiche Wirkung wie ein Vorbezug.

Besondere Bestimmungen

- 6 Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem "Regulativ Wohneigentumsförderung".

Zustimmung des Ehegatten oder des Lebenspartners

- 7 Der Ehegatte muss dem Vorbezug oder der Verpfändung schriftlich zustimmen. Jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Dies gilt analog bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft nach Art. 34. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden



oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

### **Art. 15 Ehescheidung**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 bis 124e ZGB. Dabei können im Rahmen des Vorsorgeausgleichs Austrittsleistungen, Altersrenten und nach Erreichen des regulatorischen Rentenalters lebenslängliche Invalidenrenten geteilt werden.   | Grundsatz   |
| 2 | Bei invaliden Versicherten, die das Rentenalter bei Einreichung der Ehescheidung noch nicht erreicht haben, ist als Austrittsleistung diejenige massgebend und gegebenenfalls zu teilen, auf die der invalide Versicherte beim Wegfall der Invalidität Anspruch hätte.   |   |
| 3 | Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.   |   |
| 4 | Für den Vorsorgeausgleich sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig. Äussern sich ausländische Scheidungsurteile über eine Aufteilung von Ansprüchen gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen, muss eine Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitserklärung (Urteil oder Entscheidung) des zuständigen schweizerischen Gerichts vorliegen, damit die Aufteilung vollzogen werden kann. |   |
| 5 | Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Anspruchs auf Austrittsleistungen oder einer zu teilenden Rente richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.   | Verwendung  |
| 6 | Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben mit Rechtskraft des Scheidungsurteils um den beanspruchten Betrag vermindert. Bei Teilinvalidität wird der zu übertragende Betrag soweit möglich dem aktiven Teil belastet.   | Teilung der Austrittsleistung:<br>Kürzung Altersguthaben und Leistungen |
| 7 | Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.   |   |
| 8 | Die Stiftung kürzt die Anwartschaften auf die Altersleistungen und auf die versicherten Leistungen im To-  |   |

des- oder Invaliditätsfalle, sofern sie von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind (mögliche künftige Leistungen).

- 9 Die Stiftung kürzt bereits laufende Invalidenrenten, sofern diese von der Höhe des Altersguthabens abhängig oder lebenslänglich sind.
- 10 Die Stiftung kürzt die laufenden und anwartschaftlichen Leistungen der obligatorischen Vorsorge (lebenslängliche BVG-Invalidenrente und abhängige Leistungen).
- Teilung laufender Rentenleistungen:  
Kürzung Leistungen
- 11 Wird im Rahmen der Ehescheidung ein Teil einer laufenden Rentenleistung dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochen, so wird die laufende Rente an den Versicherten um den zugesprochenen Betrag vermindert. Die Teilung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung.
- 12 Die laufende Rentenleistung an den Versicherten wird so vermindert, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Rentenanteil konstant bleibt. Die Stiftung kürzt die von der Rentenhöhe abhängigen Anwartschaften auf mögliche künftige Leistungen entsprechend.
- Scheidungsrente
- 13 Der dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochene Rententeil wird von der Stiftung nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente an den berechtigten Ehegatten (Scheidungsrentner) umgerechnet. Diese neue Scheidungsrente begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen. Das Verhältnis von obligatorischer zu überobligatorischer Leistung bleibt dabei erhalten.
- 14 Die Scheidungsrente wird nach Art. 22e FZG bar ausbezahlt, wenn der Scheidungsrentner das Rentenalter nach dem BVG erreicht hat oder er die Barauszahlung verlangen kann (Bezug einer vollen Invalidenrente der IV oder Erreichen des Mindestalters für den Altersrücktritt nach BVG).
- 15 Eine Kapitalabfindung an den berechtigten Ehegatten der bar auszuzahlenden Scheidungsrente ist nicht möglich.

- 16 Liegt kein Grund für die Barauszahlung vor, wird die Scheidungsrente nach den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners übertragen. Dies gilt ebenfalls, wenn er die Übertragung ausdrücklich verlangt, gestützt auf Art. 22e Abs. 2 2. Satz FZG.
- 17 Die Stiftung überträgt anstelle der Scheidungsrente an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners eine einmalige Kapitalabfindung an die Vorsorgeeinrichtung, sofern der Scheidungsrentner und seine Vorsorgeeinrichtung der Kapitalabfindung zustimmen. Die Umrechnung von Scheidungsrenten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Reglement über die Bildung von Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Übertragung gültig sind. Mit der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des Scheidungsrentners gegenüber der Stiftung abgegolten.
- 18 Falls die notwendigen Angaben für die Übertragung fehlen, überweist die Stiftung die Scheidungsrente frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
- 19 Der aktive Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung ganz oder teilweise wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung gelten sinngemäss (vgl. Art. 41). Entnahmen aus dem invaliden Teil der Vorsorge können nicht wieder eingekauft werden. Wiedereinkauf
- 20 Ein solcher Einkauf wird dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben entsprechend dem Verhältnis bei der Auszahlung gutgeschrieben. Die zuvor reduzierten anwartschaftlichen Leistungen erhöhen sich entsprechend.
- 21 Der begünstigte Versicherte hat die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten über die gegebenenfalls geänderte Zahlungsadresse zu informieren (z.B. bei Austritt, Barauszahlung infolge Pensionierung, bei Übertrag an Freizügigkeitseinrichtung bei fehlender Einkaufsmöglichkeit usw.). Einbringen der Ansprüche der Versicherten gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen
- 22 Die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche auf Austrittsleistungen oder zugesprochene Rententeile ist möglich. Die Umrechnung von Renten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Reglement über die Bildung von Reserven und Rückstellungen definierten Verrechnung gegenseitiger Ansprüche

Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens gültig waren. Massgebend ist die zugesprochene Rentenhöhe vor der Umrechnung in die Scheidungsrente.

Pensionierung  
während Schei-  
dungsverfahren

- 23 Erfolgt bei einem Versicherten während dem laufenden Scheidungsverfahren die Pensionierung, so kürzt die Stiftung die Rente, wenn eine Austrittsleistung zu übertragen ist. Zum Ausgleich gemäss Art. 19g FZG für die zwischenzeitlich zu hohen Rentenzahlungen kürzt die Stiftung ausserdem die zu übertragende Austrittsleistung und reduziert die Rente zusätzlich.

## C. ALTERSLEISTUNGEN

### Art. 16 Altersguthaben

Beginn der Alters-  
vorsorge

- 1 Für jeden Versicherten wird nach Eingang einer Freizügigkeitsleistung, spätestens ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 24. Altersjahres folgt, ein individuelles Altersguthaben geführt.
- 2 Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil.
- 3 Der obligatorische Teil entspricht dem Mindest-Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.

Führung des Al-  
tersguthabens

- 4 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
- a) die Altersgutschriften;
  - b) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Eintrittsleistungen);
  - c) gegebenenfalls weitere Einlagen (wie Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum, Einkäufen oder Übertragungen infolge Scheidung, Einkäufe des Versicherten, Einlagen des Arbeitgebers oder der Stiftung usw.);
  - d) die Zinsen.
- 5 Dem Altersguthaben werden die zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung belastet.

6 Die Summe der Grössen aus Abs. 4 und Abs. 5 bildet das Altersguthaben.

7 Der Versicherte hat bei Aufnahme in die Vorsorge, frühestens ab Beginn des Sparprozesses, die Möglichkeit, zwischen Vorsorgeplänen zu wählen und somit die Höhe der zukünftigen Altersleistungen selbst mit zu bestimmen. Vor Beginn des Sparprozesses und bei Unterbleiben einer ausdrücklichen Wahl, wird der Versicherte in den Plan A aufgenommen.

Planwahl

8 Jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres besteht die Möglichkeit, den Plan zu wechseln. Der Planwechsel muss bis zum 30.11. des Vorjahres gemeldet werden.

9 Die jährlichen Altersgutschriften betragen pro Versicherten individuell in Abhängigkeit vom Alter in Prozent des versicherten Lohnes:

Altersgutschriften

Altersjahr	Altersgutschriften	
	Basisplan (Plan A)	Altersscafen erhöht (Plan B)
25-34	7.0 Prozent	9.0 Prozent
35-44	10.0 Prozent	12.0 Prozent
45-54	17.5 Prozent	19.5 Prozent
55-65 <sup>1)</sup>	24.5 Prozent	26.5 Prozent

<sup>1)</sup> bis zur effektiven Pensionierung

10 Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Zins

11 Wird eine Eintrittsleistung oder Einlage eingebracht, so wird diese im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

Verzinsung Eintrittsleistung und Einlagen

12 Eine allfällige zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung resp. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und eventuelle Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

Verzinsung bei Auszahlung Scheidung und WEF-Vorbezug

13 Scheidet ein Versicherter infolge Pensionierung, Tod oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der Vorsorge aus, so wird der Zins pro rata temporis berechnet.

Verzinsung im Vorsorgefall oder bei Austritt

- |                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Zinssatz                              | <p>14 Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Stiftungsrat legt den Zins anfangs Jahr für das laufende Jahr fest und teilt diesen den Versicherten in geeigneter Form mit.</p> <p>15 Unterschiedliche Zinssätze, welche nach objektiven Kriterien (z.B. obligatorisches oder überobligatorisches Altersguthaben) angewendet werden, sind zulässig.</p>                                  |
| Endaltersguthaben ohne Zins, nach BVG | <p>16 Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos gemäss BVG per massgebendem Zeitpunkt, erhöht um die Altersgutschriften gemäss BVG für die vom massgebenden Zeitpunkt an bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter fehlende Zeit, ohne Zins.</p> <p>17 Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG wird für die Festlegung der minimalen Versicherungsleistungen gemäss BVG herangezogen.</p> |

### **Art. 17 Rentenanspruch**

- |        |  |
|--------|--|
| Beginn | 1 Der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters. Vorbehalten bleibt die Pensionierung gemäss Art. 20 und Art. 23. |
| Ende   | 2 Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.   |

### **Art. 18 Altersrente**

- |  |   |
|--|---|
| Höhe                                     | 1 Die Höhe der Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens. Der Stiftungsrat legt die Umwandlungssätze im Anhang 1 fest.   |
| Kapitalabfindung infolge Geringfügigkeit | <p>2 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die jährliche Altersrente weniger als 10 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente das für die Rentenberechnung massgebende Altersguthaben zuzüglich allfälliger Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.</p> <p>3 Mit dieser Kapitalabfindung sind sämtliche reglementarischen Leistungen der Stiftung abgegolten.</p> |

- 4 Bei Bezug des Alterskapitals gemäss Art. 19 muss die verbleibende Rente die Mindesthöhe von 10 Prozent der minimalen AHV-Altersrente erreichen.

### **Art. 19 Alterskapital**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Abs. 3 verlangen, dass die Altersrente teilweise als einmalige Kapitalleistung abgegolten wird.  | Allgemeines   |
| 2 | Die Kapitalleistung entspricht dem bis zur Pensionierung geäußerten Altersguthaben, maximal dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens, mindestens jedoch einem Viertel des BVG-Altersguthabens. Bei einem Kapitalbezug wird das vorhandene Altersguthaben so geteilt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.   | Höhe  |
| 3 | Entscheidet sich ein Versicherter für die Kapitalleistung, so hat er seine Absicht mindestens drei Monate vor dem Bezug der Altersleistung der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Der Ehegatte muss dem Bezug der Kapitalleistung schriftlich zustimmen. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Dies gilt analog bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft nach Art. 35. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden. | Schriftliche Ankündigung und Zustimmung des Ehegatten oder des Lebenspartners |
| 4 | Der Versicherte kann seine Erklärung bis drei Monate vor Entstehung des Anspruchs widerrufen.   |   |

### **Art. 20 Vorzeitige Pensionierung**

- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| 1 | Wird die Erwerbstätigkeit vor dem reglementarischen Rentenalter aufgegeben, so kann ein Anspruch auf die Altersleistungen geltend gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unter Wahrung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist kann sich ein Versicherter nach zurückgelegtem 58. Altersjahr auf jeden Monatsersten vorzeitig pensionieren lassen;</li> <li>b) Infolge betrieblicher Restrukturierung sind vorzeitige Pensionierungen jederzeit nach zurückgelegtem 55. Altersjahr zulässig.</li> </ul> | Voraussetzung |
|---|---|---------------|

- Höhe
- 2 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mittels Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 bestimmt.

### **Art. 21 Teilpensionierung und Weiterversicherung**

- Voraussetzungen
- 1 Der Versicherte kann eine Teilpensionierung nach vollendetem 58. Altersjahr verlangen, sofern er seinen Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um mindestens 20 Prozent reduziert. Eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Abs. 3 ist dabei nicht möglich. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades.
  - 2 Die steuerliche Behandlung von Teilpensionierungen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten.
- Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes
- 3 Der Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Weiterführung der Vorsorge für den bisher versicherten Lohn verlangen, falls sein Jahreslohn im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um höchstens die Hälfte reduziert und die Arbeitszeit um max. 50 Prozent herabgesetzt werden. Die Weiterführung ist längstens bis zum reglementarischen Rentenalter möglich. Der Versicherte übernimmt neben den Arbeitnehmerbeiträgen zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge. Die Beiträge sind von der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 331 Abs. 3 OR ausgenommen.

### **Art. 22 AHV-Überbrückungsrente**

- Grundsatz
- 1 Als Ersatz der beim vorzeitigen Rentenbezug fehlenden AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Diese wird bis zum Tod des Versicherten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum vorzeitigen oder ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet. Zum Kostenausgleich ist die Altersrente vom Wegfall der AHV-Überbrückungsrente an um einen zusätzlichen Abzug zu reduzieren. Ansprüche der Hinterlassenen werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.



- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| 2 | Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 90 Prozent der jeweils im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen maximalen AHV-Altersrente.   | Höhe         |
| 3 | Der zusätzliche Abzug berechnet sich aufgrund der gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten und dem im Alter beim Wegfall der AHV-Überbrückungsrente gültigen Umwandlungssatz. | Finanzierung |

### **Art. 23 Aufgeschobene Pensionierung**

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1 | Bei einer Weiterbeschäftigung in Absprache mit dem Arbeitgeber können die Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres abhängig vom Beschäftigungsgrad ganz oder teilweise sowie beitragspflichtig oder beitragsfrei aufgeschoben werden.                                       | Aufschub |
| 2 | Bei einem Aufschub der Altersleistungen kann die Altersleistung ebenfalls teilweise bezogen werden, sofern der Beschäftigungsgrad oder der zu versichernde Jahreslohn entsprechend reduziert wird. Die Bestimmungen von Art. 21 sind sinngemäss anwendbar.                                  |          |
| 3 | Wird der Versicherte während des Aufschubes erwerbsunfähig, so werden die Altersleistungen ausgerichtet.  |          |
| 4 | Bei Tod während des Aufschubes werden eine fiktive Altersrente und daraus eine Ehegattenrente nach Art. 33 berechnet. Der Barwert dieser Ehegattenrente wird vom vorhandenen Altersguthaben abgezogen und ein allenfalls verbleibender Rest als Todesfallkapital nach Art. 37 ausgerichtet. |          |

### **Art. 24 Pensionierten-Kinderrente**

- |   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| 1 | Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Diese beträgt 20 Prozent der Mindestaltersrente gemäss BVG. Löst die Pensionierten-Kinderrente eine Invaliden-Kinderrente ab, so entspricht sie mindestens der Höhe der minimalen Invaliden-Kinderrente der obligatorischen Vorsorge. | Anspruch und Höhe |
|---|--|-------------------|

## D. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

### Art. 25 Begriffe

- |                    |   |  |
|--------------------|---|--|
| Arbeitsunfähigkeit | 1 | Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.  |
| Erwerbsunfähigkeit | 2 | Erwerbsunfähigkeit ist der von einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. |
| Invalidität        | 3 | Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.  |
|                    | 4 | Im Rahmen der BVG-Mindestleistungen liegt Invalidität vor, wenn ein Rentenentscheid der IV (rechtskräftige Verfügung) vorliegt.  |
|                    | 5 | Der Stiftungsrat entscheidet in der überobligatorischen Vorsorge aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses und der Einkommenseinbusse über das Vorliegen von Invalidität und über die Höhe des Invaliditätsgrades. Er kann auf den Entscheid der IV abstellen sowie ein Gutachten eines Vertrauensarztes der Stiftung erstellen lassen.   |

### Art. 26 Anspruchsvoraussetzungen

- |          |   |   |
|----------|---|---|
| Anspruch | 1 | Anspruch auf die Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. |
|----------|---|---|

2 Die Ausrichtung der Invalidenrente beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Die Ausrichtung beginnt jedoch frühestens mit Beginn des Anspruchs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die IV (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 IVG). Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn der Versicherte bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll arbeitsfähig war.

2bis Der Aufschub der Invalidenrente während der Wartefrist ist nur zulässig, sofern der Versicherte die volle Lohnzahlung oder Lohnersatzleistungen (Kranken- oder Unfalltaggelder), welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns betragen, erhält. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein. Wird die Pensionskasse vor Ablauf der Wartefrist leistungspflichtig, so hat der Arbeitgeber den Mehraufwand zu übernehmen.

Anspruchsbeginn

3 Es besteht kein Rentenanspruch, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht.

4 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Massgebend ist das AHV-Rentenalter, welches bei Anspruchsbeginn gegolten hat.

Ende

5 Bei Erreichen des AHV-Rentenalters wird die Invalidenrente von Art. 27 durch eine Altersrente ersetzt. Das Erreichen des AHV-Rentenalters und die Ersetzung der Invalidenrente durch die Altersrente werden als neuer Vorsorgefall behandelt, womit das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Konditionen zur Anwendung gelangt.

6 Die Altersrente entspricht mindestens der der Preisentwicklung angepassten minimalen BVG-Invalidenrente.

- Vorzeitige Pensionierung und Invalidität
- 7 Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente entfällt automatisch der Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente. Bei einer Teilinvalidität ist eine vorzeitige Pensionierung in Bezug auf den aktiven Teil möglich.
- 8 Im Umfang der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung entsteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, es sei denn, der Leistungsfall Invalidität ist vor Beginn der vorzeitigen Pensionierung eingetreten.
- Überprüfung des Gesundheitszustandes
- 9 Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen.
- 10 Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so verliert er seinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.
- Mitwirkungspflicht
- 11 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit versprechen, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert, vorbehalten die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.
- Rückfall
- 12 Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherte vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

### **Art. 27 Invalidenrente**

- Höhe
- 1 Sind die Voraussetzungen nach Art. 26 erfüllt, so erhält der Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von
- a) mindestens 70 Prozent eine ganze Invalidenrente;
  - b) mindestens 60 Prozent eine Dreiviertelsrente;
  - c) mindestens 50 Prozent eine halbe Rente;
  - d) mindestens 40 Prozent eine Viertelsrente.

- 2 Die ganze Invalidenrente beträgt 45 Prozent des versicherten Lohnes.
- 3 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen. Geringfügigkeit
- 4 Mit dieser Kapitalabfindung sind die Invalidenrente und die mit der Invalidenrente verbundenen anwartschaftlichen Rentenleistungen abgegolten.

#### **Art. 28 Invaliditätskapital**

- 1 Wird eine Invalidenrente ausgerichtet und wurden Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 41 Abs. 7 getätigt, besteht Anspruch auf ein Invaliditätskapital. Anspruch
- 2 Das Invaliditätskapital entspricht dem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung inklusiv Zins. Höhe

#### **Art. 29 Invaliden-Kinderrente**

- 1 Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht der minimalen Invaliden-Kinderrente gemäss BVG. Anspruch und Höhe
- 2 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die auszurichtende Invalidenkinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen. Geringfügigkeit
- 3 Mit dieser Kapitalabfindung ist die Invaliden-Kinderrente abgegolten.

### **Art. 30 Beitragsbefreiung**

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| Anspruch | 1 | Wird ein Versicherter arbeitsunfähig oder hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, wird die Vorsorge beitragsfrei bis zur Reaktivierung oder Pensionierung wie folgt weitergeführt. Die Beitragspflicht entfällt nach einer Wartefrist von 24 Monaten seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht anteilmässig. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen. Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche von einer mehr als sechs Monate dauernden Arbeitsfähigkeit unterbrochen werden, beginnt die Wartefrist von neuem. Entsprechen die Lohnersatzleistungen zusammen mit der Lohnfortzahlung weniger als 100% des entgangenen Verdienstes innerhalb der Wartefrist, so erfolgt ab diesem Zeitpunkt eine Beitragsbefreiung und der Arbeitgeber wird gegenüber der Pensionskasse ersatzpflichtig. |
| Höhe     | 2 | Die Beitragspflicht entfällt auf dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn im Ausmass des Rentenanspruchs gemäss Art. 27 Abs. 1.   |
|          | 3 | Das Altersguthaben des Anspruchsberechtigten wird bis zum reglementarischen Rentenalter weiter geöffnet. Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben ohne Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung entsprechend dem Invalidenrentenanspruch auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt  |
| Ende     | 4 | Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt.   |

### **Art. 31 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs**

- |                                  |   |   |
|----------------------------------|---|---|
| Provisorische Weiterversicherung | 1 | Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen |
|----------------------------------|---|---|

zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

- 2 Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- 3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- 4 Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

## **E. TODESFALLEISTUNGEN**

### **Art. 32 Eingetragene Partnerschaft**

- 1 (gestrichen)

### **Art. 33 Ehegattenrente**

- |   |   |                                 |
|---|---|---------------------------------|
| 1 | Stirbt ein verheirateter Versicherter, ein Bezüger einer Invalidenrente oder ein Altersrentner, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine lebenslängliche Ehegattenrente.  | Voraussetzung<br>Ehegattenrente |
| 2 | Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten oder Rentenbezügers folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente. | Beginn                          |
| 3 | Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten oder bis zu dessen Wiederverheiratung ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.   | Ende                            |
| 4 | Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners 35 Prozent des versicherten Lohnes. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60 Prozent der laufenden Altersrente.  | Höhe                            |

- Kapitalabfindung 5 Der hinterbliebene Ehegatte kann die Ehegattenrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen berechneten Barwert der wegfallenden Rente.
- Kapitalzahlung infolge Geringfügigkeit 6 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen.
- Provisorische Weiterversicherung 7 Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1 Prozent gekürzt.
- Kürzung bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Rentenalter 8 Heiratet der Versicherte oder Altersrentner nach dem reglementarischen Rentenalter, so wird im Leistungsfall eine reduzierte Ehegattenrente ausgerichtet. Die Reduktion beträgt 20 Prozent pro Jahr, um welches die Ehe nach dem reglementarischen Rentenalter geschlossen wird. Erfolgte die Heirat mehr als fünf Jahre nach dem reglementarischen Rentenalter, so entsteht im Todesfall kein Anspruch auf die Ehegattenrente mehr. Vorbehalten bleiben die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge.
- 9 Tritt bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Rentenalter der Tod innerhalb von zwei Jahren nach der Heirat ein und erhielt der Verstorbene unmittelbar vor Pensionierung eine Invalidenrente oder litt er bei der Heirat an einer ihm bekannten schweren Krankheit, so werden nur die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

### **Art. 34 Anspruch des geschiedenen Ehegatten**

- Grundsatz 1 Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der obligatorischen Vorsorge gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde (Art. 124e Abs. 1 ZGB oder



Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

- 2 Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- Kürzung des Anspruchs

### Art. 35 Lebenspartnerrente

- 1 Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht, wenn ein aktiver oder invalider Versicherter infolge Krankheit stirbt, einen Lebenspartner hinterlässt und im Zeitpunkt des Todes kumulativ und vor der Pensionierung die folgenden drei Punkte erfüllt sind:
- Voraussetzung Lebenspartnerschaft
- a) Beide Lebenspartner sind unverheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander verwandt und leben im gemeinsamen Haushalt. In begründeten Fällen (z.B. Aufenthalt in einem Pflegeheim) kann der Stiftungsrat auf die Erfüllung der Anforderung „gemeinsamer Haushalt“ verzichten.
  - b) Sie führten in den letzten fünf Jahren bis zum Tod eines Partners ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
  - c) Der überlebende Partner bezieht im Zeitpunkt des Todes keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule.
- 2 Bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG hat der Lebenspartner keinen Anspruch auf Leistungen (Koordination gemäss Art. 10).
- 3 Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.
- 4 Die Lebensgemeinschaft und die Unterstützung müssen in einer schriftlichen, beglaubigten Vereinbarung festgehalten und der Stiftung zu Lebzeiten des Versicherten zugestellt worden sein. Das Gesuch um Aus-
- Anmeldung einer Lebenspartnerschaft

richtung einer Lebenspartnerrente ist der Stiftung spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten einzureichen.

- |  |    |   |
|--|----|---|
| Beginn   | 5  | Die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.   |
| Ende   | 6  | Die Lebenspartnerrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten, bis zu dessen Verheiratung oder Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.  |
| Höhe   | 7  | Die Lebenspartnerrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentner des Versicherten 35 Prozent des versicherten Lohnes bis zur BVG-Obergrenze und 45 Prozent des Lohnes über der BVG-Obergrenze. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60 Prozent der laufenden Altersrente.   |
|  | 8  | Angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.  |
|  | 9  | Erfüllen mehrere Personen die Bedingungen für eine Lebenspartnerschaft, so ist nur der zuletzt gemeldete Lebenspartner anspruchsberechtigt.   |
|  | 10 | Der hinterbliebene Lebenspartner kann die Lebenspartnerrente nicht als Kapitalabfindung beziehen.   |
| Kürzung bei grossem Altersunterschied                      | 11 | Ist der Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1 Prozent der Rente gekürzt.  |
| Kürzung bei Meldung nach dem reglementarischen Rentenalter | 12 | Meldet der Altersrentner die Lebenspartnerschaft nach dem reglementarischen Rentenalter, so wird im Leistungsfall eine reduzierte Lebenspartnerrente ausgerichtet. Diese reduziert sich jährlich linear um 20 Prozent. Erfolgte die Meldung mehr als fünf Jahre nach dem reglementarischen Rentenalter, so entsteht im Todesfall kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente mehr. |

- 13 Tritt bei Meldung nach dem reglementarischen Rentenalter der Tod innerhalb von zwei Jahren nach der Meldung ein und erhielt der Verstorbene unmittelbar vor Pensionierung eine Invalidenrente oder litt er bei Meldung an einer ihm bekannten schweren Krankheit, so werden keine Leistungen ausgerichtet.

### **Art. 36 Waisenrente**

- 1 Stirbt ein Versicherter, ein Invaliden- oder Altersrentner, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, Anspruch auf eine Waisenrente. Anspruch
- 2 Die Rente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten, des Invaliden- oder Altersrentners folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente. Beginn
- 3 Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder wenigstens zu 70 Prozent erwerbsunfähig, so wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet. Ende
- 4 Die Waisenrente entspricht der minimalen BVG-Waisenrente. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 20 Prozent der BVG-Altersrente, die der Pensionierte bezogen hätte. Für Vollwaisen werden die genannten Waisenrenten verdoppelt, sofern nicht auch ein Anspruch auf Waisenrente gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des anderen Elternteils besteht. Höhe

### **Art. 37 Todesfallkapital**

- 1 Bei Tod eines Versicherten, eines Invaliden- oder Altersrentners wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. Anspruch
- 2 Bestehen nach dem Tod eines Bezügers einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder wurden Invaliden- oder Altersrenten während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, so beträgt die Todesfallsumme das Dreifache der versicherten oder laufenden jährlichen Alters- oder Invalidenrente, vermindert um bereits ausbezahlte Leistungen. Höhe

- 3 Stirbt ein aktiver Versicherter, wird zusätzlich ein Todesfallkapital von 50 Prozent des versicherten Jahreslohnes ausgerichtet.
- 4 Geleistete Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 41 Absatz 7 inkl. Zinsen werden ebenfalls als Todesfallkapital ausbezahlt.
- Begünstigungs-  
ordnung
- 5 Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge:
- a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner nach Partnerschaftsgesetz;
  - b) bei deren Fehlen: die Kinder, für deren Unterhalt der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten drei Jahren davor ganz oder teilweise (zu mindestens 50 Prozent) aufgekommen ist;
  - c) bei deren Fehlen: der Lebenspartner gemäss Art. 35;
  - d) bei dessen Fehlen: die übrigen Personen, die der Verstorbene in den letzten drei Jahren in erheblichem Masse (zu mindestens 50 Prozent) unterstützt hat;
  - e) bei deren Fehlen: die übrigen Kinder des Verstorbenen.
- 6 Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien oder Altersguthaben fallen an die Stiftung.
- 7 Innerhalb einer Kategorie erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten zu gleichen Teilen.
- Spezielle Begünstigungsordnung
- 8 Innerhalb einer der oben erwähnten Personengruppen kann der Versicherte die Aufteilung sowie die Reihenfolge selbst definieren. Er hat dies schriftlich der Stiftung zu melden.
- 9 Der Versicherte kann eine spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt die allgemeine oder allenfalls neu eingereichte Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

## F. AUSTRITTSLEISTUNGEN

### Art. 38 Freizügigkeit

- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| 1 | Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, ohne dass es sich dabei um eine Pensionierung, handelt und bevor Anspruch auf eine Invalidenleistung nach oder der Stiftung erhoben werden kann, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.  | Voraussetzung |
| 2 | Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatkassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angesammeltes Altersguthaben: Der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austrittes angesammelte Altersguthaben.</li> <li>b) Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Vorsorge von ihm geleisteten Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge) samt Zinsen, plus einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Zuschlag entfällt für zusätzliche Beiträge nach Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4, Art. 7 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 3, da der Versicherte in diesen Fällen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat.</li> <li>c) Austrittsleistung gemäss BVG-Minimum (Art. 18 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben.</li> </ul> | Höhe          |
| 3 | Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Versicherten beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).  | Fälligkeit    |

- Spätere Leistungspflicht
- 4 Wird die Stiftung nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.
- Überweisung
- 5 Die Austrittsleistung wird in der Regel an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Kann die Austrittsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden, wählt der Ausgetretene im Rahmen der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Möglichkeiten:
- a) Eröffnung eines Freizügigkeitskontos durch den Ausgetretenen;
  - b) Abschluss einer Freizügigkeitspolice durch den Ausgetretenen;
  - c) Barauszahlung nach Abs. 7 ff.
- 6 Die Auszahlungsadresse ist der Stiftung schnellstmöglich mitzuteilen. Liegen der Stiftung innert nützlicher Frist die Anordnungen des Versicherten über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form nicht vor, wird die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- Barauszahlung
- 7 Die Austrittsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:
- a) die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist oder als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt, vorbehalten bleibt nachfolgender Abs. 9;
  - b) die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht;
  - c) die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
- 8 Der Geschäftsführer verlangt in den Fällen von Abs. 7 lit. a und b entsprechende Nachweise.
- 9 Der dem Mindestaltersguthaben nach Art. 15 BVG entsprechenden Anteil der Austrittsleistung kann nicht in bar bezogen werden, wenn die austretende Person:

- a) Nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
- b) Nach den isländischen und norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
- c) in Liechtenstein wohnt.
- 10 Der übrige Teil der Austrittsleistung kann nach Abs. 7 in bar bezogen werden.
- 11 Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der allfällige Lebenspartner mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zugestimmt hat. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.
- 12 Die Stiftung kann die Austrittsleistungen kürzen, falls zum Zeitpunkt des Austritts ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen ist, der nicht durch die Garantie des Arbeitgebers gedeckt ist. Kürzung der Austrittsleistung bei Vorliegen einer Unterdeckung
- 13 Diese allfällige Kürzung ist nur zulässig, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation erfolgt (Art. 19 FZG).

## **G. FINANZIERUNG**

### **Art. 39 Finanzierungsverfahren**

- 1 Die Stiftung wird im Teilkapitalisierungsverfahren gemäss Art. 72a ff BVG finanziert. Es liegt eine Garantie der Stadt Frauenfeld und der anderen öffentlich rechtlichen Arbeitgeber vor, welche im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation die Unterdeckung bis zur Garantiesumme deckt. Finanzierung

### **Art. 40 Beiträge**

- 1 Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Vorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen nach Verrechnung eines allfälligen Überschusses aus einem Versicherungsvertrag, den Ver- Gesamtaufwand

waltungskosten und den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 ff. BVG.

- 2 Die Altersgutschriften gemäss Art. 16 Abs. 9 werden zur Äufnung des Altersguthabens auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst. Die Prämien einer allfälligen Risikoversicherung und die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die übrigen Kosten werden durch Beiträge finanziert.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zum Ausscheiden aus der Stiftung infolge Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt. Der Versicherte erbringt jährlich folgende Beiträge (in Prozent des versicherten Lohnes):

Beitrag Arbeit-  
nehmer

#### Basisplan (Plan A)

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24	0.0%	2.0%	2.0%
25-34	4.0%	3.5%	7.5%
35-44	5.0%	3.5%	8.5%
45-54	7.25%	2.0%	9.25%
55-65	7.25%	2.5%	9.75%

#### Alterssparen erhöht (Plan B)

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24	0.0%	2.0%	2.0%
25-34	6.0%	3.5%	9.5%
35-44	7.0%	3.5%	10.5%
45-54	9.25%	2.0%	11.25%
55-65	9.25%	2.5%	11.75%



- 4 Der Arbeitgeber erbringt jährlich folgende Beiträge (in Prozent des versicherten Lohnes):

Plan A+B

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24	0.0%	2.0%	2.0%
25-34	10.2%	2.0%	12.2%
35-44	10.7%	2.0%	12.7%
45-54	11.45%	2.0%	13.45%
55-65	11.45%	2.0%	13.45%

Zudem übernimmt der Arbeitgeber 1 Prozent der versicherten Löhne und 2 Prozent der laufenden Renten als Beitrag für den Teuerungsfonds. Insgesamt übernimmt der Arbeitgeber maximal 60 Prozent aller regulatorischen Beiträge.

- 5 Die Beiträge des Arbeitgebers sind für beide Pläne gleich hoch. Beitrag Arbeitgeber
- 6 Die Arbeitgeber vergüten der Stiftung jährlich die den Rentenbezüglern ausbezahlten Teuerungszulagen, welche vor dem 01.01.2014 entstanden sind und nicht ausfinanziert wurden.
- 7 Die Stiftung übernimmt die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträgen, sofern sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Andernfalls ist sie berechtigt, die Beitragssätze anzupassen. Beitrag Stiftung
- 8 Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Arbeitnehmer in monatlichen Raten vom Lohn ab und überweist sie der Stiftung zusammen mit seinen Beiträgen monatlich. Einfordern der Beiträge
- 9 Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus einer dafür geäufteten und in der Stiftungsrechnung separat ausgewiesenen Arbeitgeberbeitragsreserve erbringen.

## Art. 41 Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder

Austrittsleistungen aus bisheriger Vorsorge 1 Jede in die Stiftung eintretende Person ist verpflichtet, die gesamte Austrittsleistung aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung in die Stiftung einzubringen. Andernfalls ist die Stiftung berechtigt, die überobligatorischen Leistungen entsprechend einzuschränken. Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Austrittsabrechnung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtungen zu gewähren.

Verwendung 2 Die eingebrachten Eintrittsleistungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Übersteigen sie den Betrag des maximal möglichen Altersguthabens gemäss Art. 41 Abs. 6, wird der übersteigende Teil als separates Guthaben geführt und ausgewiesen sowie mit einem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst. Besteht zu einem späteren Zeitpunkt eine Einkaufsmöglichkeit, so wird per Stichtag das separate Guthaben im möglichen Umfang in das Altersguthaben übertragen. Auf ausdrücklichen Wunsch kann das separate Guthaben für den Einkauf für vorzeitige Pensionierung verwendet.

Bei Pensionierung wird das separate Guthaben als Alterskapital gemäss Art. 19 ausbezahlt. Bei einer Teilpensionierung erfolgt die Auszahlung anteilmässig. Eine vorgängige Ankündigung des Kapitalbezugs ist hingegen nicht erforderlich.

Wird der Versicherte invalid, so wird das separate Guthaben bis zum reglementarischen Rentenalter weitergeführt und bei der Pensionierung als zusätzliche Kapitalleistung gemäss Absatz 10 und 11 ausbezahlt. Ein Einkauf in die reglementarischen Leistungen oder in die vorzeitige Pensionierung ist für invalide Versicherte nicht möglich.

Stirbt der Versicherte vor der Pensionierung, wird das separate Guthaben als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Die Begünstigungsordnung richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen laut Art. 37 Abs. 5 ff. Eine allfällige spezielle Begünstigungsordnung nach Art. 37 Abs. 8 und 9 wird berücksichtigt.

Bei Austritt wird das separate Guthaben als zusätzliche Austrittsleistung gemäss Art. 38 übertragen. Ebenfalls unterliegt das separate Guthaben den Regelungen bezüglich Wohneigentumsfinanzierung (Art. 14) und Ehescheidung (Art. 15).

Das separate Guthaben gilt als Austrittsleistung und unterliegt den Regelungen bezüglich Unterdeckung (Art. 38 Abs. 12 und Art. 42) sowie Teil- und Gesamtliquidation (Art. 44).

- 3 Die aktiven Versicherten haben die Möglichkeit, sich zweimal pro Jahr mit einem Mindestbetrag von je 3'000 Franken in die maximalen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen von diesem Mindestbetrag ist der einmalige Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung. Einkauf
- 4 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden und je nach Steuerdomizil auch weiteren Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 5 Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in die Stiftung 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Der Versicherte hat über seinen Zuzug aus dem Ausland und seine frühere Vorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 6 Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung gemäss Anhang 2 zum Reglement und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben ohne Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung. Für die Berechnung des maximalen Altersguthabens werden Zinsen von 2 Prozent p.a. berücksichtigt. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn bis zum Zeitpunkt der Einlage erreicht wäre. Allfällige Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolice werden angerechnet. Höhe zusätzlicher Einkaufsgelder

- Einkauf vorzeitige Pensionierung
- 7 Der Versicherte kann zusätzlich Einkäufe tätigen, um die Kürzung beim Vorbezug von Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen, sofern ein Einkauf in die vollen Leistungen gemäss Abs. 6 erfolgt ist. Der mögliche Einkauf wird auf Anfrage des Versicherten von der Stiftung berechnet. Erfolgt die Pensionierung nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt und könnten gemäss Berechnungsmodell im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung höhere Leistungen fällig werden, als dies bei der ordentlichen Pensionierung nach den reglementarischen Bestimmungen der Fall gewesen wäre, so wird:
- a) zuerst das Altersguthaben nicht mehr verzinst,
  - b) anschliessend der Sparbeitrag aufgehoben und
  - c) am Schluss die Leistungen auf ein Leistungsniveau von 105 Prozent des reglementarischen Leistungsziels gekürzt.
- 8 Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird technisch getrennt vom übrigen Altersguthaben geführt.
- Planwechsel
- 9 Ist infolge eines Planwechsels das Altersguthaben höher als reglementarisch vorgesehen, so wird der übersteigende Anteil für den Auskauf zukünftiger Lohnerhöhungen oder für Einkäufe für vorzeitige Pensionierung verwendet.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit
- 10 Die steuerliche Behandlung von Einkäufen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten.
- Anrechnung von Eintrittsleistungen, Einkäufen und Einlagen
- 11 Bei Eintrittsleistungen und Übertragungen infolge Ehescheidung richtet sich die anteilige Gutschrift auf das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben nach den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.
- 12 Bei Wiedereinkauf nach der Ehescheidung und bei der Rückzahlung eines Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung erfolgt die Gutschrift im gleichen Verhältnis wie die vormalige Auszahlung. Ist der Anteil des obligatorischen Guthabens an einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung nicht mehr ermittelbar, so erfolgt die Gutschrift anhand der aktuellen Aufteilung des Altersguthabens unmittelbar vor der Rückzahlung.

- 13 Die Einkäufe des Versicherten in die reglementarischen Leistungen und für die vorzeitige Pensionierung, die Einlagen des Arbeitgebers sowie übrige allfällige Einlagen wie z.B. solche der Stiftung werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

## H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 42 Versicherungstechnische Überprüfung

- 1 Der Stiftungsrat lässt die Stiftung mindestens alle drei Jahre, bei Unterdeckung jährlich und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge anhand einer versicherungstechnischen Bilanz gemäss den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Stiftung überprüfen. Anspruch auf freie Mittel
- 2 Überprüft wird namentlich, ob die Stiftung mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG entsprechen.
- 3 Die Stiftung gibt den Bericht des Experten der Aufsichtsbehörde bekannt.

### Art. 43 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

- 1 Ist aufgrund einer periodischen Überprüfung der Stiftung durch den Experten ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen und unterschreitet die Stiftung den Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 72e BVG (massgebliche Unterdeckung), wird die Stiftung nach Art. 44 BVV 2 saniert. Dabei können neben anderen Massnahmen (wie Art. 30f, 65d BVG usw.) die Beiträge erhöht, ein Sanierungsbeitrag erhoben, die Zinsen nach dem Anrechnungsprinzip sowie im Rahmen von Art. 17 FZG und Art. 6 FZV gesenkt und die Leistungen reduziert werden. Die Verpfändung oder der Vorbezug von Beträgen für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf kann betragsmässig und zeitlich ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ leisten und auch Mittel einer allfälligen be- Fehlbetrag

stehenden Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

- 2 Die Arbeitgeberbeiträge an den Teuerungsfonds können ganz oder teilweise als Beiträge zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden. Zudem kann die Hälfte des bestehenden Teuerungsfonds als Sanierungsmassnahme aufgelöst werden.
- 3 Im Falle einer massgeblichen Unterdeckung beschliesst der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten ein Massnahmenkonzept (Finanzierungsplan gemäss Art. 72a BVG), welches der Aufsichtsbehörde eingereicht und der Revisionsstelle zur Kenntnis gebracht wird.

#### **Art. 44 Teil- oder Gesamtliquidation**

Anspruch auf freie Mittel

- 1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Stiftung erlässt ein Reglement zur Teilliquidation.

Voraussetzungen

- 2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermuthungsweise erfüllt, wenn:
  - a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt,
  - b) ein Arbeitgeber restrukturiert wird, oder
  - c) ein angeschlossener Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung auflöst.

#### **Art. 45 Lücken im Reglement**

Nicht geregelte Fälle

- 1 In diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

### **Art. 46 Gerichtsstand**

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 1 | Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. | Rechtspflege |
|---|--|--------------|

### **Art. 47 Anpassung des Reglements**

- |   |  |                    |
|---|--|--------------------|
| 1 | Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Arbeitgeber vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. | Änderungsvorbehalt |
| 2 | Das Reglement und die Regulative sowie Anhänge und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.   |                    |

### **Art. 48 Übergangsbestimmungen**

- |   |  |                               |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Für Versicherte, die am 1. Januar 2016 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.   | Arbeitnehmer                  |
| 2 | Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen der zugrundeliegende Vorsorgefall vor dem 1. Januar 2016 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, welches im Zeitpunkt des Eintritts des zugrundeliegenden Vorsorgefalles in Kraft war.   | Ausnahmen                     |
| 3 | Die am 31. Dezember 2015 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bleiben ebenfalls unverändert. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Alterspensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt. | Laufende Renten               |
| 4 | Für die Überentschädigungsberechnung wie auch die anwartschaftlichen Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.   | Eingetretener Vorsorgefall    |
| 5 | Das am 31. Dezember 2015 bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben oder Barwert der erworbenen Leistung) wird den Versicherten garantiert.  | Garantie des Vorsorgekapitals |

Finanzierung der am 31.12.2013 bestehenden Teuerungsrenten

6 Die am 31. Dezember 2013 bestehenden Teuerungsrenten, welche vom Arbeitgeber beschlossen wurden, sind der Stiftung zu vergüten. Der Arbeitgeber kann anstelle einer jährlichen Finanzierung einen einmaligen, vollständigen oder teilweisen Auskauf der Teuerungsrente jeweils per Bilanzstichtag wählen. Die Stiftung berechnet in diesem Falle die notwendigen Einmaleinlagen.

Bestehende Besitzstände per 31.12.2013

7 Bezüglich der per 31. Dezember 2013 geltenden Besitzstandsgarantien der unselbständigen Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld gilt folgendes:

Die versicherte Besoldung für Risikoleistungen per 31. Dezember 2013 als bestehender Besitzstand wird mit dem versicherten Lohn per 01.01.2015 nach den Regeln des Reglements per 01.01.2014 verglichen. Ein allfällig übersteigender Lohnteil des Besitzstandes wird als fixer versicherter Lohn in einem zusätzlichen Vorsorgeverhältnis gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Höhe der zusätzlichen Risikoversicherungen entsprechen denjenigen der BVG-relevanten Vorsorge dieses Reglements (Art. 27, Art. 33 und 35 sowie Art. 37). Für diese Vorsorgeleistungen wird ein separater Vorsorgeausweis erstellt.

8 Die zusätzliche Altersgutschrift, die sich aus dem Besitzstand der versicherten Besoldung für die Sparbeiträge per 31. Dezember 2013 ergibt, wird per 31.12.2015 einmalig abgegolten. Der Arbeitgeber finanziert eine Einmaleinlage in der Höhe der zukünftigen Arbeitgebersparbeiträge bis zur Pensionierung des betroffenen Versicherten, diskontiert mit einem Zinssatz in der Höhe des BVG-Zinssatzes per 01.01.2016.

#### **Art. 48a Übergangsbestimmungen per 01.01.2016 (Senkung Umwandlungssatz)**

Personenkreis Ausfinanzierung

1 Die Versicherten, welche am 31.12.2015 in diesem Reglement versichert sind, erhalten gegebenenfalls eine teilweise Ausfinanzierung der Reduktion der Altersrente, die sich aus der Reduktion des Umwandlungssatzes ergibt.



- 2 Für den Personenkreis gemäss Abs. 1 wird einmalig eine Vergleichsrechnung erstellt. Eine Nachkalkulation ist ausgeschlossen. Basis bildet die voraussichtliche Altersrente, berechnet aufgrund:
- Vergleichsrechnung
- des am 31.12.2015 bestehenden Alterskapitals,
  - den Altersgutschriften gemäss Lohn per 31.12.2015 und bisheriger Altersgutschriften-Sätzen des Plans A bis ordentlicher Pensionierung und
  - einem Zinssatz von 1.75% sowie
  - dem bisherigen Umwandlungssatz im Alter 65 bei Männern und 64 bei Frauen.
- 3 Diese Altersrente wird mit der neuen voraussichtlichen Altersrente verglichen, berechnet aufgrund:
- des am 31.12.2015 bestehenden Alterskapitals,
  - den Altersgutschriften gemäss Lohn per 31.12.2015 und neuen Altersgutschriften-Sätzen des Plans A bis ordentlicher Pensionierung und
  - einem Zinssatz von 1.75% sowie
  - dem neuen Umwandlungssatz im Alter 65 bei Männern und 64 bei Frauen.
- 4 Ergibt die Vergleichsrechnung eine Reduktion der Altersrente um mehr als 2%, so erfolgt eine Ausfinanzierung. Die Höhe der Kapitaleinlage in diesem Fall wird so bestimmt, dass die Reduktion 2% beträgt. Die so ermittelte Kapitaleinlage wird mit 1.75% auf den 01.01.2016 diskontiert. Die Kosten übernimmt die Stiftung
- Höhe der Ausfinanzierung
- 5 Die diskontierte Kapitaleinlage wird in fünf jährlichen, unverzinsten Teilbeträgen jeweils per 01.01., erstmalig per 01.01.2016 dem Altersguthaben gutgeschrieben, sofern der Versicherte nicht innert 4 Jahren verstirbt, austritt oder mit Kapitalbezug pensioniert wird. In diesen Fällen besteht kein Anspruch mehr auf nicht gutgeschriebene Teilbeträge.
- Gutschrift
- 6 Bei vollständiger Pensionierung mit Rentenbezug wird der ganze noch nicht gutgeschriebene Teil der Einlage per Pensionierung gutgeschrieben, unabhängig davon, ob es sich um eine frühzeitige oder ordentliche Pensionierung handelt.

- 7 Bei einer Teilpensionierung bleibt der Anspruch auf noch nicht erfolgte, künftige Gutschriften nach den vorgängigen Regelungen gewahrt. Es erfolgt keine sofortige Gutschrift.
- 8 Bei einem anteiligen Kapitalbezug wird der Anspruch auf die vorgängig noch nicht erfolgten Gutschriften im gleichen Verhältnis herabgesetzt, wie Kapital bezogen wird. Lohn- und Pensenänderungen nach dem 31.12.2015 werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

#### **Art. 49 Inkrafttreten**

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Frauenfeld, 17. Juni 2019

PENSIONSKASSE DER STADT FRAUENFELD

Präsident

Vize-Präsident

Markus Kutter  
Arbeitnehmersvertreter

Anders Stokholm  
Arbeitgebervertreter

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2020 gültig

## Anhang 1 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze gemäss Art. 18 des Reglements sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Werte zwischen den ganzen Jahren werden auf den Monat genau linear interpoliert.

	Jahr													
Alter	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
58	5.70	5.65	5.61	5.56	5.52	5.47	5.42	5.38	5.33	5.28	5.24	5.19	5.15	5.10
59	5.81	5.76	5.72	5.67	5.63	5.58	5.53	5.49	5.44	5.39	5.35	5.30	5.26	5.21
60	5.93	5.88	5.84	5.79	5.74	5.70	5.65	5.60	5.55	5.51	5.46	5.41	5.37	5.32
61	6.06	6.01	5.96	5.92	5.87	5.82	5.77	5.73	5.68	5.63	5.58	5.54	5.49	5.44
62	6.20	6.15	6.10	6.05	6.01	5.96	5.91	5.86	5.81	5.76	5.72	5.67	5.62	5.57
63	6.34	6.29	6.24	6.19	6.14	6.09	6.04	6.00	5.95	5.90	5.85	5.80	5.75	5.70
64	6.49	6.44	6.39	6.34	6.29	6.24	6.19	6.15	6.10	6.05	6.00	5.95	5.90	5.85
65	6.65	6.60	6.55	6.50	6.45	6.40	6.35	6.30	6.25	6.20	6.15	6.10	6.05	6.00
66	auf Anfrage													

Bei Pensionierungen am Ende eines Jahres zum 31. Dezember mit Rentenbezug ab dem 1. Januar gilt das abgelaufene Jahr als massgebendes Jahr für die Bestimmung des Umwandlungssatzes.

Die minimale Altersrente gemäss BVG (= BVG-Mindestaltersguthaben x BVG-Umwandlungssatz) wird garantiert.

Der Stiftungsrat behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (wie BVG-Revision usw.), der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

## **Anhang 2 Maximales Altersguthaben**

Das maximale Altersguthaben gemäss Art. 41 Abs. 6 des Reglements ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Die Werte gelten jeweils für den 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigem Einkauf wird das maximale Altersguthaben auf Monate genau bestimmt. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person (Altersbestimmung gemäss BVG).

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2020 gültig

## EINKAUFSTABELLE PLAN A UND B

Für die Berechnung des maximalen Altersguthabens werden Zinsen von 2 Prozent p.a. berücksichtigt.

<b>Einkaufstabelle Plan A - Basisplan, gültig ab 01.01.2016</b>		
<b>Sparskala Männer und Frauen</b>	<b>Alter</b>	<b>Maximales Altersguthaben</b>
in Prozenten des versicherten Lohnes	beim Einkauf	in Prozenten des versicherten Lohnes, per 1. Januar
7	25	0.0
7	26	7.0
7	27	14.1
7	28	21.4
7	29	28.9
7	30	36.4
7	31	44.2
7	32	52.0
7	33	60.1
7	34	68.3
10	35	76.6
10	36	88.2
10	37	99.9
10	38	111.9
10	39	124.2
10	40	136.7
10	41	149.4
10	42	162.4
10	43	175.6
10	44	189.1
17.5	45	202.9
17.5	46	224.5
17.5	47	246.5
17.5	48	268.9
17.5	49	291.8
17.5	50	315.1
17.5	51	338.9
17.5	52	363.2
17.5	53	388.0
17.5	54	413.2
24.5	55	439.0
24.5	56	472.3
24.5	57	506.2
24.5	58	540.8
24.5	59	576.2
24.5	60	612.2
24.5	61	648.9
24.5	62	686.4
24.5	63	724.6
24.5	64	763.6
24.5	65	803.4
24.5	66	844.0

<b>Einkaufstabelle Plan B - Plan erhöht, gültig ab 01.01.2016</b>		
<b>Sparskala Männer und Frauen</b>	<b>Alter</b>	<b>Maximales Altersguthaben</b>
in Prozenten des versicherten Lohnes	beim Einkauf	in Prozenten des versicherten Lohnes, per 1. Januar
9	25	0.0
9	26	9.0
9	27	18.2
9	28	27.5
9	29	37.1
9	30	46.8
9	31	56.8
9	32	66.9
9	33	77.2
9	34	87.8
12	35	98.5
12	36	112.5
12	37	126.8
12	38	141.3
12	39	156.1
12	40	171.3
12	41	186.7
12	42	202.4
12	43	218.5
12	44	234.8
19.5	45	251.5
19.5	46	276.1
19.5	47	301.1
19.5	48	326.6
19.5	49	352.6
19.5	50	379.2
19.5	51	406.3
19.5	52	433.9
19.5	53	462.1
19.5	54	490.8
26.5	55	520.1
26.5	56	557.0
26.5	57	594.7
26.5	58	633.1
26.5	59	672.2
26.5	60	712.2
26.5	61	752.9
26.5	62	794.5
26.5	63	836.9
26.5	64	880.1
26.5	65	924.2
26.5	66	969.2

**Berechnungsbeispiel Plan A, per 1. Januar**

Alter zum Zeitpunkt des Einkaufes	50 Jahre
Aktueller versicherter Lohn	Fr. 70'000

*Tabellenwert:*

Maximales Altersguthaben (in Prozent des versicherten Lohnes)	315.1%
Maximales Altersguthaben (in Franken)	Fr. 220'570

*Maximaler Einkauf:*

Maximales Altersguthaben	Fr. 220'570
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	Fr. -180'000

**Mögliche Einkaufssumme Fr. 40'570**

**Berechnungsbeispiel Plan B, per 1. Januar**

Alter zum Zeitpunkt des Einkaufes	50 Jahre
Aktueller versicherter Lohn	Fr. 70'000

*Tabellenwert:*

Maximales Altersguthaben (in Prozent des versicherten Lohnes)	379.2%
Maximales Altersguthaben (in Franken)	Fr. 265'440

*Maximaler Einkauf:*

Maximales Altersguthaben	Fr. 265'440
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	Fr. -200'000

**Mögliche Einkaufssumme Fr. 65'440**